

## 1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere - auch zukünftigen - Verträge, unter denen wir Waren beziehen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sollte es nach Vertragsschluss zu im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbaren zwingenden Änderungen durch Gesetz oder Rechtsprechung kommen und hierdurch das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich gestört werden, behalten wir uns das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend anzupassen. Der vorstehende einseitige Änderungsvorbehalt gilt nicht, sofern die Änderungen die Hauptleistungspflichten der Parteien betreffen.
- b) Ergänzende, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn wir Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- c) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.
- d) Soweit unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften ungeachtet etwaiger Handelsbräuche, wobei auf letztere hinreichend Rücksicht zu nehmen ist. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben im Übrigen nur klarstellende Bedeutung.

## 2. Vertragsschluss/Geheimhaltung

- a) Unsere Anfragen und Bestellungen sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Lieferanten dar. Etwas anderes gilt für unsere Bestellungen nur dann, wenn mit dem Lieferanten ein Rahmenvertrag geschlossen ist oder die Bestellung von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
- b) Kontrakte, Bestellungen oder Lieferabrufe („**Bestellung**“) innerhalb eines Rahmenvertrages sind verbindlich. Ein Vertrag über die konkrete Bestellung oder den konkreten Lieferabruf kommt zustande, sofern der Lieferant nicht binnen drei (3) Werktagen ausdrücklich widerspricht.
- c) An eine Bestellung, die von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde, halten wir uns 7 Kalendertage nach dem Datum der Bestellung gebunden, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich eine andere Frist genannt ist.
- d) Wenn uns vom Lieferanten auf unsere Anfrage ein Angebot unterbreitet wird, kommt der Vertrag erst

durch unsere schriftliche Annahme des Angebots zustande. Hierfür genügt die Übermittlung in elektronischer Form. Eine solche elektronische Übermittlung gilt als ausreichend, um das Formerfordernis der schriftlichen Annahme zu wahren, sofern sie mit einer gültigen elektronischen Signatur versehen ist, die den rechtlichen Anforderungen an eine elektronische Signatur entspricht.

- e) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche (Textform genügt) Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. In diesen Fällen beträgt die Anzeigefrist jedoch 14 Kalendertage. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten erstatten, sofern und soweit diese angemessen sind. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 bzw. Satz 3 schriftlich anzeigen.
- f) Eine Änderung oder Stornierung des gemäß unserer Bestellung geschlossenen Vertrages gilt als angenommen, wenn der andere Teil nicht unverzüglich widerspricht.
- g) Die Erfüllung der uns geschuldeten Leistung durch Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung (Textform genügt) zulässig.
- h) An Rezepturen, Herstellungsvorschriften, Mustern und sonstigen Spezifikationen und Informationen, die wir dem Lieferanten - sei es in körperlicher oder unkörperlicher Art, insbesondere aber auch in elektronischer Form - überlassen, behalten wir uns das Eigentum sowie alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet worden sind. Sämtliche Informationen dürfen vom Lieferanten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber verwendet werden und sind uns nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben.
- i) Der Lieferant hat bezüglich aller Unterlagen und (auch mündlich erteilter) Informationen, die unseren Geschäftsbetrieb unmittelbar oder mittelbar betreffen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern wir nicht im Einzelfall einer

Weitergabe von Informationen vorher schriftlich (Textform genügt) zustimmen oder der Lieferant die Informationen in Erfüllung zwingender gesetzlicher Verpflichtungen weitergeben muss. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten wird.

- j) Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 2 lit. h) und i) gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen allgemein bekannt geworden sind.

### 3. Preise/Zahlungsbedingungen

- a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller Verpackungs-, Transport- und sonstiger Zusatzkosten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nachträgliche Preisänderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung (Textform genügt). Die Verpackung der gelieferten Waren hat der Lieferant auf unser Verlangen unentgeltlich zurückzunehmen.
- b) Rechnungen können wir nur bearbeiten und Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, es sich bei den uns zugehenden Rechnungen um ordnungsgemäße Rechnungen im Sinne der §§ 14, 14a UStG handelt und insbesondere die in unseren Bestellungen ausgewiesene Nummer der Anfrage, die Bestellnummer (sofern vorhanden), Artikel-Nummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift angegeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- c) Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Werktagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt. Wir sind berechtigt, einen Skontoabzug in Höhe von 3 % vorzunehmen, wenn wir innerhalb von 14 Werktagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt bezahlen.
- d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere bei mangelhafter Lieferung, stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen des Lieferanten zustehen.
- e) Wir sind berechtigt, auch durch Scheck oder mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Wechsel- und Diskontspesen gehen zu unseren Lasten.
- f) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung im Sinne von § 286 Abs. 1 BGB durch den Lieferanten erforderlich.

### 4. Lieferung/Gefahrübergang

- a) Die vereinbarten Lieferfristen laufen ab Bestelldatum und sind - ebenso wie vereinbarte Liefertermine - als

wesentlicher Vertragsinhalt bindend. Vorhersehbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant uns, unbeschadet etwaiger sich hieraus für uns ergebender Rechte, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- b) Im Fall des Lieferverzugs stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Darüber hinaus können wir einen pauschalierten Verzugserschadensersatz in Höhe von 1,5 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen; die Pauschale wird auf einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
- c) Mehr-, Minder-, Teil- und Vorablieferungen werden von uns aus logistischen Gründen nur angenommen, wenn wir diesen vor Lieferung schriftlich zugestimmt haben. Erfolgt eine solche Lieferung ohne vorherige Zustimmung, sind wir berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen; der Lieferant stellt uns diesbezüglich von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- d) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt „frei Haus“ der von uns benannten Empfangsstelle, d.h. insbesondere auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten. Soweit eine Empfangsstelle durch uns nicht benannt wurde, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ desjenigen unserer Werke, welches ausweislich des Briefkopfes die Bestellung versandt hat. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass wir die Kosten der Versendung übernommen haben. Der Lieferant hat die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schaden beim Transport zu versichern.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in unseren Bestellungen ausgewiesene Nummer der Anfrage, die Bestellnummer (sofern vorhanden), Artikel-Nummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift korrekt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- f) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Lieferungen und Teillieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, die von uns gefordert und akzeptiert worden ist. Dies gilt auch für eine vom Lieferanten eingereichte Probe. Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen und Teillieferungen die Eigenschaft der Probe haben.
- g) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

### 5. Gewährleistung

- a) Der Lieferant hat bei der Herstellung nur erstklassiges Material sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er verpflichtet sich zur Herstellung von Produkten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, und die für

den vorgesehenen Verwendungszweck - soweit ihm bekannt - uneingeschränkt geeignet sind. Zudem hat er eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle durchzuführen. Auf Verlangen hat der Lieferant uns dies nachzuweisen.

b) Die gelieferte Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft. Beanstandungen der Art, der Menge oder Maße sowie durch unsere Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkannte Mängel der gelieferten Produkte werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Verdeckte Mängel, d.h. insbesondere solche, die erst im Zuge der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Produkte festgestellt werden können, werden dem Lieferanten unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt.

c) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant ist zur einmaligen Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist berechtigt. Sofern die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung aufgrund der Beschaffenheit, bzw. Art und Weise der jeweils gelieferten Ware unmöglich ist, beschränkt sich die Verpflichtung des Lieferanten auf die Nacherfüllungsvariante der Ersatzlieferung. Leidlich klarstellend weisen wir darauf hin, dass sämtliche hierdurch entstehenden Kosten vom Lieferanten zu tragen sind. Ist die Ware auch nach Nacherfüllung noch mangelhaft, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, was uns insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und zur Forderung des Ersatzes etwaiger Schäden sowie vergeblicher Aufwendungen berechtigt.

d) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.

e) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung, Kauf- oder Auftragsbestätigung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen

Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

f) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

g) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung für unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

h) Sämtliche Termine, insbesondere zur Nachlieferung, Abholung und Reparatur mangelhafter Ware bei uns, sind zuvor von uns schriftlich (Textform genügt) zu bestätigen; holt der Lieferant diese Bestätigung nicht bei uns ein, gilt Ziffer 4 lit. c), Satz 2, 1. und 2. Halbsatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend. Zudem sind wir nicht verpflichtet, Ware herauszugeben oder dem Lieferanten Zugang zur Ware zu gewähren.

i) Von uns als mangelhaft reklamierte Ware hat der Lieferant innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist bei uns abzuholen. Geschieht dies nicht fristgemäß, gilt Ziffer 4 lit. c), Satz 2, 1. und 2. Halbsatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend.

j) Der Lieferant hat bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware, insbesondere wenn die gelieferte Ware nicht die vereinbarte Produktbeschaffenheit oder Haltbarkeit besitzt, sämtliche zum Zwecke der Ermittlung der Mangelursache und -folgen sowie die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch durch uns oder durch Dritte) erforderlichen Aufwendungen, inklusive der Kosten für Warn- und Rückrufaktionen, zu tragen. Wir sind berechtigt, Proben der von uns als mangelhaft gerügten Ware zu Beweis Zwecken zu entnehmen und zu verwenden, soweit hierdurch das Interesse des Lieferanten an der vollständigen Rückgabe der mangelhaften Ware nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

k) In jedem Fall beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Gewährleistungsfrist gilt oder aber der Lieferant eine darüberhinausgehende Garantie abgegeben hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

## 6. Lieferantenregress

a) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu, sofern am Ende der Lieferkette ein Verbraucher steht. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung)

vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

b) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessen gesetzter Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

c) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder Vermischung mit einem anderen Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **7. Schadensersatzansprüche/Produkthaftung/Freistellung/Versicherungsschutz**

a) Soweit der Lieferant uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er für jede Form des Verschuldens, insbesondere auch für leichte Fahrlässigkeit; dies gilt auch, soweit er sich Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient. Ein Haftungsausschluss sowie betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.

b) Liegt die Ursache eines Produktschadens im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten, so stellt er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. In diesem Rahmen hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; über Inhalt oder Umfang solcher Aktionen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vor deren Durchführung unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

c) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen- und Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, die auch den Ersatz von Folgeschäden, insbesondere von Warn- und Rückrufaktionen umfasst, und wird uns diese auf Verlangen nachweisen; stehen uns über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

d) Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Lieferung schuldhaft Rechte Dritter verletzt, ist der Lieferant für den Fall, dass wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen werden, verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit

dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

e) Die Freistellungspflicht des Lieferanten gem. Ziffer 7 lit b) und d) bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **8. Eigentumsvorbehalt/Abtretung/Aufrechnung**

a) Dem Lieferanten steht weder ein verlängerter noch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt zu. Eine etwaige Weiterveräußerung und -verarbeitung der Sache erfolgt für uns und ist uns ausdrücklich gestattet.

b) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

c) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns in schriftlicher Form anerkannt ist. Der Lieferant ist jedoch zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## **9. Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote**

a) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich (im Sinne von § 2 Abs. 6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) keine Verstöße gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 sowie Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG genannten Verbote begangen werden. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die vorstehende Verpflichtung an seine unmittelbaren Zulieferer (im Sinne von § 2 Abs. 7 LkSG) weiterzugeben und entlang seiner Lieferkette (im Sinne von § 2 Abs. 5 LkSG) angemessen zu adressieren.

b) Stellt der Lieferant fest, dass ein Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 sowie Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG genannten Verbote in seinem eigenen Geschäftsbereich eingetreten ist, hat der Lieferant uns unverzüglich in Textform über diesen Verstoß zu informieren und uns mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes ergriffen worden sind bzw. werden. Wir sind berechtigt, die nach diesem Absatz erlangten Informationen an die unmittelbaren Abnehmer der von uns hergestellten Produkte oder Dienstleistungen weiterzugeben. Die Weitergabe erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten, der Rechte von Mitarbeitenden, des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

c) Kommt der Lieferant einer seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer 9 nicht nach, so sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten solange auszusetzen, bis der Lieferant seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

## 10. Energiemanagement

- a) Im Sinne unseres Energiemanagementsystems, das wir nach DIN EN ISO 50001 zertifizieren lassen haben, sind wir bestrebt unseren Energieverbrauch zu reduzieren und Energie effizienter zu nutzen. Über eventuelle Vorschläge zu Energieeinsparpotenzialen Ihrerseits würden wir uns freuen. Bitte kommen Sie hierzu gerne auf uns zu.
- b) Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, in Ihren Produktionsprozessen ebenfalls auf eine energiesparsame und effiziente Arbeitsweise zu achten.

## 11. Sonstiges

- a) Keine der vorstehenden Klauseln führt zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten in der Form, dass diesem die Beweislast für Umstände auferlegt wird, die in unserem Verantwortungsbereich liegen.
- b) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- c) Alle zwischen dem Lieferanten und uns im Hinblick auf unsere Bestellung getroffenen Vereinbarungen sind und werden schriftlich niedergelegt, soweit die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben oder zukünftig etwas anderes vereinbaren. Hierfür genügt die Übermittlung in elektronischer Form. Eine solch elektronische Übermittlung gilt als ausreichend, um das Formerfordernis der schriftlichen Annahme zu wahren, sofern sie mit einer gültigen elektronischen Signatur versehen ist, die den rechtlichen Anforderungen an eine elektronische Signatur entspricht. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei auch hier die Übermittlung in elektronischer Form als ausreichend ist, um das Schriftformerfordernis zu wahren.
- d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), und zwar auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.

## § 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere – auch zukünftigen – Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sollte es nach Vertragsschluss zu im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbaren zwingenden Änderungen durch Gesetz oder Rechtsprechung kommen und hierdurch das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich gestört werden, behalten wir uns das Recht vor, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend anzupassen. Der vorstehende einseitige Änderungsvorbehalt gilt nicht, sofern die Änderungen die Hauptleistungspflichten der Parteien betreffen.

(2) Ergänzende, entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Soweit unsere Bedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften ungeachtet etwaiger Handelsbräuche, wobei auf letztere hinreichend Rücksicht zu nehmen ist. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben im Übrigen nur klarstellende Bedeutung. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung ausführen.

(3) Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform

(4) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## § 2 - Lieferung / Lieferzeit, Höhere Gewalt, Gefahrübergang

(1) Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung ergeben sich aus unserem jeweiligen Angebot und der jeweils darauf Bezug nehmenden Bestellung des Kunden. Mündliche Zusagen vor Abschluss des jeweiligen Vertrages sind rechtlich unverbindlich; etwaige zwischen uns und dem Kunden getroffene mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders bestimmt.

(2) Die angegebene Lieferfrist beginnt nach Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt des Weiteren die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) bleibt vorbehalten.

(3) Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen, einschließlich Krieg bzw. kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, rechtmäßiger Arbeitskämpfmaßnahmen und rechtswidriger Streiks, Behörden- und Regierungsanordnungen, Energie- und Rohstoffmangel, Seuchen, Pandemien, Epidemien, infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde), Verkehrs- und unvermeidlicher Betriebsstörungen sowie Feuer - auch bei unseren Lieferanten-, befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Bei unabsehbarer Dauer, frühestens jedoch 30 Tage nach ihrem Auftreten, berechtigen uns Umstände im Sinne von vorstehendem Satz ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden

ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht; gleiches gilt, soweit die genannten Umstände die Durchführung des Vertrages nachhaltig unwirtschaftlich machen und uns ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Auf den Eintritt höherer Gewalt und/oder ähnlicher Ereignisse werden wir den Kunden baldmöglichst hinweisen.

(4) Die vorstehend aufgeführten Ereignisse gelten entsprechend als Leistungsbefreiungstatbestände für den Kunden, soweit sie bei diesem oder innerhalb seines Organisationsbereichs eintreten.

(5) Die Lieferungen erfolgen entsprechend der Incoterms 2020. Einzelheiten regeln die jeweiligen Kontrakte. Für den Fall, dass ein Kontrakt hierzu keine Aussagen enthält, erfolgt die Lieferung an den vom Käufer gewählten Ort entsprechend DAP Incoterms 2020. Soweit der Kunde eine besondere Transport- oder sonstige Versicherung wünscht, hat er uns hierfür einen schriftlichen Auftrag zu erteilen und uns etwaige Mehrkosten zu erstatten.

## § 3 - Lieferverzug / Annahmeverzug

(1) Beinhaltet der dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB, richtet sich unsere Haftung im Falle des Lieferverzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, soweit der Kunde infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges nachweisbar geltend macht, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.

(2) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB ist uns zuzurechnen.

(3) Beruht der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig ist, haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) In den vorgenannten Fällen der Abs. 1 bis 3 ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug nur im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 5% des Netto-Lieferwertes.

(6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden, die nicht den Verzugschaden betreffen und in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abweichend geregelt sind, bleiben vorbehalten.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug (z.B. Mindermengen bei Kontraktende) oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

(8) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, auf diesen über; wir sind jedoch verpflichtet, die Lieferung ordnungsgemäß auf Kosten des Kunden zu verwahren.

## § 4 - Preise / Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die jeweiligen Preise für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang ab Werk netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für

Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug netto Kasse fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Zahlungsverzugs. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung. Im Übrigen gilt § 5 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(3) Wechsel nehmen wir nur entgegen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall trägt der Kunde die Diskontspesen. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn uns der jeweils geschuldete Betrag unwiderruflich gutgeschrieben ist.

(4) Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns in schriftlicher Form anerkannt ist. Der Kunde ist jedoch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(5) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 9 (in Worten: neun) Prozentpunkten über dem jeweils in § 247 BGB festgesetzten Basiszinssatz p. a. als Verzugsschaden zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und/oder eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

(6) Wir können die auf der Grundlage des jeweiligen Kaufvertrages vom Kunden zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen bei einer Änderung der für uns geltenden Begrenzung der EEG-Umlage (§§ 63 Nr. 1, 64 EEG), bei einem Wegfall der Begrenzung der EEG-Umlage oder aber eines gänzlichen Wegfalls der EEG-Umlage bzw. bei Energiepreisänderungen in Folge von außergewöhnlichen Einflüssen anpassen. Eine Preiserhöhung wie auch eine Preisermäßigung kommen in Betracht, wenn eine Änderung der geltenden Einstands- bzw. Herstellungskosten zu einer veränderten Kostensituation führt, insbesondere durch eine Änderung der für uns geltenden Preise im Einkauf oder für Energie bzw. Gas, etwa durch Verwerfungen am Markt, Änderungen der Rechtslage in Bezug auf die EEG-Umlage, des Energiesicherungsgesetzes oder anderer hoheitlicher Maßnahmen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

### § 5 - Zahlungsverzug des Kunden

(1) Die Fälligkeit der Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gem. § 4 Abs. 2 oder eine hiervon abweichende Vereinbarung über die Fälligkeit stehen unter den Bedingungen, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß erfüllt und sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden nicht wesentlich verschlechtert.

(2) Kommt der Kunde mit zwei unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen, auch wenn deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Über die Fälligkeit der offenen Forderungen werden wir den Kunden umgehend mindestens in Textform (z.B. per E-Mail, Fax) informieren.

### § 6 - Kreditwürdigkeit des Kunden / Sicherheitsleistung

(1) Wir treten mit unserer Lieferung an den Kunden in Vorleistung. Zur Überprüfung und Absicherung des damit verbundenen Zahlungsrisikos sind wir berechtigt, die Kreditwürdigkeit des Kunden während der Vertragslaufzeit ständig zu überprüfen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir zur Überprüfung der Kreditsicherheit Daten mit Dritten, insbesondere unserem Warenkreditversicherer und

mit Wirtschaftsauskunfteien austauschen; die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei beachtet.

(2) Ist nach den Umständen des Einzelfalls zu befürchten, dass der Kunde vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, sind wir zur Absicherung unseres Lieferrisikos berechtigt, unsere Lieferung nur Zug-um-Zug gegen Bezahlung der Lieferung zu bewirken. Der Kunde kann nach seiner Wahl anstelle der Zug-um-Zug-Lieferung auch eine Sicherheit in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe von für zwei Lieferungen durchschnittlich zu entrichtenden Zahlungen leisten. Der Kunde kann die Sicherheit nach seiner Wahl in Form einer Barsicherheit oder in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank erbringen. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen vergleichbaren Rating-Agentur aufweisen.

(3) Die Befürchtung nach Abs. 2 ist insbesondere dann gegeben und gerechtfertigt, wenn

a) der Kunde mit zwei unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist, oder

b) der Bonitätsindex des Kunden nach Einschätzung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. oder anderer von uns angefragter, allgemein anerkannter Wirtschaftsauskunfteien schlechter als mit „gute Bonität“ (Creditreform: 250 oder höher) eingestuft wird, oder

c) der von uns angefragte Warenkreditversicherer den Kreditschutz für den Kunden unter Hinweis auf mangelnde Bonität des Kunden nicht gewährt oder bestehenden Kreditschutz kündigt, oder

d) der Kunde einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG als abhängiges Unternehmen abgeschlossen hat und dieser Unternehmensvertrag ganz oder teilweise aufgehoben, zurückgenommen, nicht anerkannt, widerrufen, zurückgewiesen oder abgelehnt wird oder die Wirksamkeit eines solchen Unternehmensvertrages bestritten wird oder anderweitig den Verpflichtungen aus diesem Unternehmensvertrag nicht nachgekommen wird, oder

(4) eine zu Gunsten des Kunden bestehende Sicherheit insbesondere eine harte Patronatserklärung, Bürgschaft oder Rangrücktrittserklärung widerrufen wird. Wir werden die Sicherheit gemäß vorstehendem Abs. 2 nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen sowie zur Deckung der durch das Ausbleiben der Zahlungen entstandenen Verzugskosten (einschließlich Verzugszinsen und sonstigen Verzugsschadens) erforderlich ist.

(5) Wir sind verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Sicherheiten ganz oder teilweise zurückzugeben, soweit die Voraussetzung für die Bestellung der Sicherheiten gem. Abs. 2 weggefallen ist.

(6) Die Verwertung aller vorgenannten Sicherheiten werden wir dem Kunden unter Ansetzung einer Frist von zehn Bankarbeitstagen schriftlich anzeigen, es sei denn, es ist zu befürchten, dass ansonsten eine Befriedigung aus den Sicherheiten zu spät erfolgen würde.

(7) Der Kunde kann innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen ab Anzeige der Verwertung gemäß Abs. 6 darlegen, dass uns tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist, als der durch die Verwendung der Sicherheiten kompensiert.

### § 7 - Unterbrechung / Einstellung der Lieferung

(1) Wir sind unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung an den Kunden zu unterbrechen oder einzustellen, wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden gem. § 6 Abs. 3 verschlechtert hat und der Kunde trotz Aufforderung unter Fristsetzung Zug-um-Zug gegen die Lieferung die Gegenleistung nicht erbracht und auch keine

Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der Gegenleistung oder geschuldeten Sicherheit.

(2) Wir werden dem Kunden die vorgesehene Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung mindestens drei Werktage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung ankündigen, soweit die Bestellung des Kunden nicht kurzfristiger erfolgt.

## **§ 8 - Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel,**

### **Verjährung, Haftungsbeschränkungen**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gemäß § 377 HGB, § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB sorgfältig zu untersuchen und etwaige Mängelrügen (in Textform) geltend zu machen. Die Lieferungen gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen 1 (eines) Werktages nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Lieferungen als vom Kunden genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen 5 (fünf) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist eine beanstandete Lieferung frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(2) Der vorstehende Absatz gilt auch für Zuviel- und Zuweniglieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen. Etwaige von uns gemachte Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind jedoch nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

(3) Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt, oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Daneben kann der Kunde auch Schadensersatz statt der Erfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen, sofern unsere Haftungsbegrenzung des § 8 Abs. 5 bis 8 nicht eingreift.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr und beginnt mit Ablieferung der Sache beim Kunden oder dem von ihm benannten Beförderer. Für gebraucht angebotene Sachen ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 445a, 445b BGB bleibt unberührt. Für die Begrenzung unserer Haftung gilt die Regelung von § 8 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

(5) Wir gewährleisten, dass die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Sollte eine Lieferung dennoch ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, werden wir nach unserer

Wahl und auf unsere Kosten die Lieferung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der nachfolgenden Absatz dieses § 8.

(6) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen in § 8 Abs. 6 bis 8 nichts anderes ergibt, ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

(7) Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bleibt unberührt.

(8) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(9) Sämtliche in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag – gegebenenfalls auch an anderen Stellen – enthaltenen Beschränkungen unserer Haftung für schuldhaft verursachte Schäden gelten nicht für Schäden aus a) der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie b) bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und c) der Nichteinhaltung von zugesicherten Eigenschaften. Insofern haften wir uneingeschränkt für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Liefergegenstände, deren Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.

## **§ 9 - Sonstige Haftung**

(1) Die Haftungsbeschränkungen der § 8 Abs. 5 bis 8 gelten auch für alle sonstigen Ansprüche - gleich, aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden.

(2) Soweit deliktische Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht werden, bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt; der Kunde ist jedoch verpflichtet, etwaige deliktische Schadensersatzansprüche - mit Ausnahme derer, die ihre Ursache in einem Mangel der Lieferung finden - uns gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von 18 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem er Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Voraussetzungen erlangt hat.

(3) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## **§ 10 - Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns zur Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden das Eigentum an allen Lieferungen bis zum Ausgleich aller Forderungen vor, die zwischen dem Kunden und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Kunde in Insolvenz oder in Liquidation gerät.

(2) Die Lieferungen sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, von diesem Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt. Bei vertragswidrigem Verhalten

des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Verwertungsfall) und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs an Dritte zu veräußern oder zu verarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Ansprüche ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft worden ist. Die uns vom Kunden abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten bzw. auf einen „kausalen“ Saldo. Die Abtretung ist auf die Höhe der Forderung beschränkt, welche als Faktura-Endbetrag (brutto) zwischen dem Kunden und uns vereinbart worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden, diese Forderung im eigenen Namen einzuziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies geschieht, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen, damit wir in der Lage sind, die Forderung gegenüber den Abnehmern selbst einzuziehen. Im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat der Kunde die Schuldner von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung auch dann zu widerrufen, sofern der Kunde in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

(4) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hieran hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte, insbesondere im Wege der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde uns gegenüber hierfür.

(5) Soweit der Kunde die von uns gelieferte Vorbehaltsware weiterverarbeitet oder umbildet, geschieht dies stets für uns. Sofern der Kunde diese Vorbehaltsware mit Gegenständen weiterverarbeitet, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Faktura-Endbetrag brutto) unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

(6) Soweit die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen/Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag brutto) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das entstandene Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren sowie Waren, die in unserem Miteigentum stehen, pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene

Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(8) Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Nominalwert unserer Forderungen um mehr als 50% übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 12 – Compliance, Lieferkettensorgfaltspflichten

(1) Wir gewährleisten, dass in unserem Verantwortungsbereich sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen seitens unserer Organe und Mitarbeiter eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen. Dies stellen wir durch entsprechende Schulungen sicher, im Rahmen derer unsere mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen Vorschriften vertraut gemacht werden.

(2) Darüber hinaus gewährleisten wir im Rahmen der zumutbaren Anstrengungen, dass in unserem Geschäftsbereich (im Sinne von § 2 Abs. 6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) keine Verstöße gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 sowie Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG genannten Verbote begangen werden. Die vorstehende Verpflichtung geben wir an unsere unmittelbaren Zulieferer (im Sinne von § 2 Abs. 7 LkSG weiter und adressieren diese angemessen auch entlang unserer Lieferkette (im Sinne von § 2 Abs. 5 LkSG).

(3) Für den Fall, dass wir in unserem eigenen Geschäftsbereich einen Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 sowie Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG genannten Verbote feststellen, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mitteilen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes unsererseits ergriffen worden sind bzw. ergriffen werden. Der Kunde ist berechtigt, die nach diesem Abs. erlangten Informationen an die unmittelbaren Abnehmer der Produkte oder Dienstleistungen weiterzugeben. Die Weitergabe erfolgt unter Wahrung unserer berechtigten Interessen, der Rechte von Mitarbeitenden, des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

(4) Kommen wir einer unserer Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 nicht nach, so ist der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung solange auszusetzen, bis wir der jeweiligen Verpflichtung nachgekommen sind.

## § 13 - Palettentausch, Wertersatz

(1) Bei palettierter Belieferung erhält der Kunde die Ware auf Paletten, die nach Größe, Bauart und Zustand (gemeinsam: Qualität) bei Europaletten mindestens der Klasse „B“ laut GS1-Standard entsprechen; bei palettierter Belieferung auf anderen Paletten entsprechen diese mindestens einer Qualität, die der Klasse „B“ laut GS1-Standard gleichkommt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns im Tauschweg (Zug-um-Zug) die gleiche Anzahl Leerpaletten (Tauschpaletten) zu überlassen, die außerdem bezüglich ihrer Qualität mindestens denjenigen Paletten entsprechen müssen, auf denen die Ware geliefert wird.

(3) Soweit uns Tauschpaletten nicht fristgerecht oder nicht in ausreichender Anzahl überlassen werden, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Wertersatz in Höhe von € 10,00 je Palette zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, Tauschpaletten des Kunden mit geringerer Qualität als in Abs. 1 definiert abzulehnen und je abgelehnter Palette einen pauschalierten Wertersatz in Höhe von € 10,00 zu verlangen, es sei denn der Kunde kann darlegen, uns sei ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale entstanden. Demgegenüber behalten wir uns die Geltendmachung eines zu ersetzenden, höheren

Wertes bzw. höherer Kosten der Wiederbeschaffung für jeden der genannten Fälle vor.

### § 15 - Schlussbestimmungen

<sup>(1)</sup> Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist der Sitz unserer Firma (Geschäftssitz); wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.

<sup>(2)</sup> Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

<sup>(3)</sup> Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Kunden, ist unser Geschäftssitz. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.

<sup>(4)</sup> Wir nehmen Transportverpackungen auf Kundenanfrage unentgeltlich zurück, um sie einer Verwertung im Sinne des Verpackungsgesetzes zuzuführen. Dies dient dem Zweck der Vermeidung von nicht-recyceltem Müll.

<sup>(5)</sup> Soweit der diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jeweils zugrundeliegende Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücke enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Sitz der Gesellschaft ist Hamburg • Amtsgericht Hamburg  
HRB 133482